

Editorial

Autor(en): **Ruggli, Roger**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen**

Band (Jahr): **106 (2012)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Editorial

Liebe Leserinnen und liebe Leser

In der aktuellen Ausgabe unserer Zeitschrift informieren wir Sie über verschiedene Jahresversammlungen von Hörgeschädigten-Organisationen. Bei jener über die Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigte Kinder (SVEHK) berichten wir über das Referat von Marzio Broggi, Leiter des Amtes für Sonderpädagogik im Kanton Tessin, zum Thema «Ausbildung der hörgeschädigten Kinder im Tessin».

Kernbotschaft der Ausführungen von Marzio Broggi ist, dass im Kanton Tessin die Sonderschulen ganz normal in Regelschulen integriert seien. Im Tessin werde das Ziel der vollen und ganzheitlichen Integration angestrebt. Die Sonderschule sei nur noch für Schülerinnen und Schüler mit starker, schwerer geistiger Behinderung, welche weniger als 2% ausmachen, vorgesehen.

Der eingeschlagene Weg des Kantons Tessin wird nun durch ein brandaktuelles richtungsweisendes Bundesgerichtsurteil bestätigt. Die höchsten Richter in unserem Land stellen sich voll und ganz hinter die integrative Schulung. Behinderte Kinder haben nach Möglichkeit die Volksschule und nicht eine Sonderschule zu besuchen.

Quintessenz dieses Urteils bildet die Aussage, dass hinsichtlich Gleichwertigkeit von Regel- und Sonderschulunterricht als Messlatte nicht die bestmögliche Lösung herangezogen werden dürfe. Mit Rücksicht auf das begrenzte finanzielle Leistungsvermögen des Staates hätten sowohl behinderte als auch nichtbehinderte Kinder laut Bundesverfassung nur Anspruch auf ausreichenden, nicht aber auf idealen oder optimalen Grundschulunterricht. Da jedes Kind letztlich einzigartig sei, werde der standardisierte Unterricht im Klassenverband nie jedem einzelnen Schüler gerecht. Ein weitgehend individualisierter Unterricht wäre aber mit erheblichen Kosten verbunden.

Dieses Bundesgerichtsurteil stützt mit Sicherheit die eingeschlagene Stossrichtung des Kantons Tessin. Es zeigt aber auch deutlich auf, dass die Gewährung von sonderschulischen Massnahmen von den Kantonen plafoniert ist und nicht ins Uferlose ausgebaut werden soll. Es wird sich also zeigen, ob bei der Schulung

von behinderten Kindern nun ein Leistungsabbau stattfinden wird. Nach den Erwägungen des Bundesgerichts wird eine solche Gangart als durch das Behindertengleichstellungsgesetz legitimiert betrachtet. Bei behinderten Kindern sei es zwar gerechtfertigt, einen grösseren Schulungsaufwand zu betreiben. Weil der Staat seine Mittel rechtsgleich zu verteilen habe, müsse aber nicht ungeachtet der Kosten ein individuell optimiertes Schulprogramm angeboten werden, solange nichtbehinderten Kindern gleichzeitig nur ein Standardprogramm zur Verfügung stehe.

So wie es scheint, wird nun auch in der Bildung der Sparhahn noch einschneidender zugeht. Wie schon bei zahlreichen IV-Revisio-nen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Übung einmal mehr auf dem Buckel der Schwächsten in unserer Gesellschaft ausge-tragen werden soll.

Die Behindertenorganisationen müssen die Entwicklung im sonderpädagogischen Bereich mit grösster Aufmerksamkeit verfolgen. Es ist darauf zu achten, dass einerseits die Schulung an den Regelschulen auf einem qualitativ hohen Niveau weiterhin möglich und anderseits sonderschulische Massnahmen von behinderten SchülerInnen bestmöglich gewährt bleiben. Ein Leistungsabbau via integrative Schulung darf auf keinen Fall stattfinden. Dies wäre weder behinderten noch für nicht behinderten Schülerinnen und Schülern dienlich, sondern müsste vielmehr auf der ganzen Linie als ausgesprochen bedenklicher Rückschritt im Zusammenhang mit unserem wichtigsten Gut – der Ausbildung – gewertet werden.

Herzliche Grüsse



Roger Ruggli
Master of Arts (M.A.)
Redaktor

Impressum Zeitschrift sonos

Erscheint monatlich

Herausgeber

sonos
Schweizerischer Verband für Gehörlosen-
und Hörgeschädigten-Organisationen
Feldeggstrasse 69
Postfach 1332
8032 Zürich
Telefon 044 421 40 10
Fax 044 421 40 12
E-Mail info@sonos-info.ch
www.sonos-info.ch

Redaktion

Redaktion sonos
Feldeggstrasse 69
Postfach 1332
8032 Zürich
Telefon 044 421 40 10
Fax 044 421 40 12
E-Mail info@sonos-info.ch
www.sonos-info.ch

Inserate, Abonnentenverwaltung

sonos
Feldeggstrasse 69
Postfach 1332
8032 Zürich
Telefon 044 421 40 10
Fax 044 421 40 12
E-Mail info@sonos-info.ch

Druck und Spedition

Bartel Druck AG
Bahnhofstrasse 15
8750 Glarus

sonos verwendet bei Personen zur Vereinfachung abwechslungsweise die weibliche oder männliche Form, angesprochen sind beide Geschlechter. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion, unter Hinweis auf die Quelle und mit Zustellung eines Belegexemplars. Die veröffentlichten Artikel von Gastautoren geben nicht in jedem Fall die Auffassung des Herausgebers wieder.

**Die nächste Ausgabe erscheint
am 2. Juli 2012**

**Redaktionsschluss:
15. Juni 2012**

Titelbild: Der «höchste» Zürcher, Kantonsratspräsident Bernhard Egg, zusammen mit Walter Gamper, der wesentliche Weichen in Bezug auf die Selbstbestimmung gehörloser Menschen in die richtige Richtung gestellt hat, bei dessen feierlicher Verabschiedung im Gehörlosendorf Turbenthal.